



Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI-SSMI) zur Bestätigung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungen in Intensivpflege

Sie haben Ihre Weiterbildung in Intensivpflege in einem Land der europäischen Union (EU) oder in einem Land ausserhalb der EU erworben. In der Europäischen Richtlinie 2005/ 36/ EG zur Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen pflegerischen Weiterbildung ist der eidgenössische Abschluss „Diplomierte Expertin/Experte Intensivpflege NDS HF“ nicht aufgeführt. **Daher kann der eidgenössische Titel „Dipl. Expertin/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“ nicht erteilt werden.**

Es besteht die Möglichkeit, entweder (1) den eidgenössischen Expertentitel NDS HF zu erwerben oder (2) die Bestätigung, dass eine intensivpflegerische Weiterbildung vergleichbar mit der Weiterbildung in der Schweiz erfolgte. Diese Bestätigung der intensivmedizinischen Weiterbildung entspricht nicht dem eidgenössischen Titel „Dipl. Expertin/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“. Grundsätzlich empfiehlt die SGI-SSMI aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten allen Kandidatinnen und Kandidaten den Erwerb des eidgenössischen Titels „Dipl. Expertin/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“ (Variante 1).

(1) Erwerb des eidgenössischen Titels „Diplomierte Expertin/Experte Intensivpflege NDS HF“ Dazu müssen alle Kriterien erfüllt werden, wie sie im Rahmenlehrplan des NDS HF AIN aufgeführt und vom Bildungsanbieter überprüft worden sind. Das abschliessende Diplomexamen bei einem vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Bildungsanbieter ist zu bestehen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003
- Verordnung des EDV vom 11.09.2017 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) (Stand am 1. August 2022)
- Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Anästhesiepflege, Intensivpflege, Notfallpflege der OdA Santé. Genehmigt durch das SBFI am 27.05.2022.

(2) Bestätigung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungen in Intensivpflege

Für Personen, welche den eidgenössischen Expertentitel in Intensivpflege nicht erwerben möchten, hat die SGI-SSMI die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege definiert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erteilung der Bestätigung einer gleichwertigen ausländischen Weiterbildung nicht identisch ist mit dem eidgenössischen Titel „Dipl. Expertin/ Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF“.



Kriterien für die Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege

1. Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) registrierten Krankenpflegediploms (Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des SRK).
2. Nachweis einer strukturierten Weiterbildung in Intensivpflege, die dem Rahmenlehrplan NDS HF AIN (SBFI, 27.05.2022) entspricht (Nachweis von mind. 900 Lernstunden, davon 360 Stunden theoretische Bildung und 540 Stunden praktische Bildung). Kann der/die Antragsteller/in die praktischen Lernstunden nicht im vom RLP AIN geforderten Umfang (540 Stunden) nachweisen, können diese durch intensivpflegerische Tätigkeit auf einer von der SGI zertifizierten Intensivstation, im Anschluss an die verpflichtende einjährige Tätigkeit (Punkt 3), kompensiert werden. Dabei kompensiert eine dreimonatige Tätigkeit, bei einem Arbeitspensum von 100%, 25 praktische Lernstunden.
3. Der Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege kann nach mind. einem Jahr Tätigkeit bei einem Pensum von 100% auf einer von der SGI zertifizierten Intensivstation gestellt werden. Die mindestens einjährige Tätigkeit dient zur Beurteilung der Erlangung von den im Kompetenznachweis (Punkt 4) geforderten praktischen Kompetenzen. Diese einjährige Tätigkeit kann nicht zur Kompensation von praktischen Lernstunden gegengerechnet werden. Erfolgt die einjährige Tätigkeit in einem geringeren Pensum als 100%, verlängert sie sich entsprechend. Der Nachweis der einjährigen Tätigkeit erfolgt durch den Arbeitgeber (Arbeitsbestätigung durch den Personaldienst, Zwischenzeugnis, o.ä.).
4. Mit dem Antrag auf Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege ist ein Kompetenznachweis, ausgestellt von der Leitung Pflege der Intensivstation, einzureichen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der/die Antragsteller/in mindestens ein halbes Jahr auf der Intensivstation gearbeitet haben, welche den Kompetenznachweis ausstellt. Der Kompetenznachweis wird zusätzlich von der ärztlichen Leitung der Intensivstation gegengezeichnet.

Administrative Belange für die Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Weiterbildung in Intensivpflege

Die Gebühren für das Verfahren betragen CHF 500.- (Mehrkosten bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand sind möglich). Es wird empfohlen, den Antrag vollständig und detailliert einzureichen (siehe Anhang). Das Anerkennungsverfahren erfolgt nach dem im Anhang beschriebenen Prozedere. Die Gebühr von CHF 500.- ist mit der Antragsstellung zu überweisen, damit mit der Prüfung des Dossiers begonnen werden kann. Der Betrag ist auch bei einer allfälligen Ablehnung des Gesuchs zu entrichten.

Alle eingereichten Dossiers werden unter einer Registrierungsnummer geführt und unter dieser bei der SGI KWFB Pflege elektronisch archiviert.

Die SGI behält sich das Recht vor, die Gleichwertigkeit der Weiterbildung in Intensivpflege nur teilweise anzuerkennen oder zu verweigern. Bei einer Teilanerkennung werden Empfehlungen abgegeben, welche Leistungen noch nachzuholen sind. Eine verweigerte Anerkennung wird von der Kommission begründet. Es bleibt die Möglichkeit, das „Diplom NDS HF Intensivpflege“ in der Schweiz nachträglich zu erwerben.



Rekursinstanz:

Der Gesuchsteller kann gegen den Entscheid der KWFB Pflege innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Einspruch beim Vorstand SGI einlegen. Die Wiedererwägungsinstanz besteht aus dem Vorstand SGI, erweitert durch den Präsidenten der SGI-KWFB Pflege (oder einem von ihm bezeichneten Vertreter), sowie einem weiteren von ihm bezeichneten Mitglied der KWFB Pflege.

Die Wiedererwägungsinstanz entscheidet abschliessend.

Vom Vorstand der SGI genehmigt am 26. Juni 2015, adaptierte Version (vorliegend) genehmigt vom Vorstand der SGI am 20.01.2026.

Prof. FH Mark Marston
Geschäftsführender Präsident (Pflege) SGI

Johannes Seiler
Präsident der SGI-KWFB



Anhang

Ablauf des Verfahrens für die Bestätigung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungen in Intensivpflege

Das Dossier der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer der drei Landessprachen amtlich übersetzt sein und folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Bewerbungsformular
- (2) Tabellarischer Lebenslauf
- (3) SRK Registrierung des Krankenpflagediploms
- (4) Tabellarische Übersicht Ihrer intensivpflegerischen Weiterbildung mit Nachweis ihrer Lernstunden, Unterrichtsnachweis und Praktikumseinsätzen
- (5) Diplom/Abschlusszeugnis der intensivpflegerischen Weiterbildung. Für nicht EU-Mitglieder muss eine beglaubigte Bestätigung der zuständigen Behörden des Landes vorgewiesen werden
- (6) Kompetenznachweis durch die pflegerische Leitung als Qualifikation Ihrer Tätigkeit auf einer SGI anerkannten Intensivstation
- (7) Nachweis der Tätigkeit auf SGI-SSMi zertifizierten Intensivstationen durch den Arbeitgeber
- (8) Einzahlungsnachweis der Gebühr für das Anerkennungsverfahren

Alle Dokumente müssen in elektronischer Form eingereicht werden (pdf-Format)

Der Betrag von CHF 500.- ist unter dem Vermerk "Bestätigung Gleichwertigkeit Weiterbildung Intensivpflege" mit Angabe des Namens des Antragstellers auf das Konto der SGI zu überweisen.

Bankverbindung:

UBS AG
Konto: 233-142756.01K
BIC: UBSWCHZH80A
IBAN: CH34 00233233 1427 5601 K

Das gesamte Dossier bitte an folgende Adresse senden:

SGI Administratives Sekretariat
KWFB Pflege Gleichwertigkeitsanerkennung
Martin Grimm
c/o IMK Institut für Medizin und Kommunikation sgi@imk.ch

Spätestens 6 Monate nach Eingang wird der Entscheid mitgeteilt. Es wird nur auf das Verfahren eingegangen, wenn das Dossier komplett mit allen Unterlagen vorliegt und ein Zahlungseingang für die Bearbeitungsgebühren von CHF 500.- bestätigt ist.